



Standesamt

Schloss Mirabell
Mirabellplatz 4
5024 Salzburg

Vornamensgebung gemäß § 21 Personenstandsgesetz

(*) Feld muss ausgefüllt sein
i Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

GB /200
(bitte nicht ausfüllen!)

Antragsteller **i**

Name der Mutter (*)
(bei unehelicher Geburt alleinige
Antragstellerin)

Religionsbekenntnis der Mutter

Nur bei ehelicher Geburt (*):

Name des Vaters

Religionsbekenntnis des Vaters

Vornamensgebung (*)

Sohn

Tochter

Geboren am

1. Vorname

2. Vorname

Weiter Vornamen

Anzahl der gewünschten Geburtsurkunden **i**

Die Vornamen werden in der oben festgelegten Reihenfolge in die Geburtsurkunde eingetragen. Der(Die) Vorname(n) des Kindes ist(sind) im allgemeinen bereits anlässlich der Anzeige der Geburt, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Geburt dem Standesbeamten bekanntzugeben (§ 18(4) Personenstandsgesetz).

Ich (Wir) erkläre(n), dass die bekanntgegebene Vornamenserteilung richtig und vollständig ist und auch hinsichtlich der Schreibweise meinem(unserem) ausdrücklichen Willen entspricht. Es ist mir (uns) bekannt, dass nach der Beurkundung im Geburtenbuch eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen nur durch eine gebührenpflichtige behördliche Vornamensänderung möglich ist.

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift der Mutter
(bei ehelicher und unehelicher Geburt)

Unterschrift des Vaters
(nur bei ehelicher Geburt)



Standesamt

Schloss Mirabell
Mirabellplatz 4
5024 Salzburg

Information zur Vornamensgebung gemäß § 21 Personenstandsgesetz

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der

Magistratsabteilung 1/02 – Einwohner- und Standesamt
Standesamt, Mirabellplatz 4,
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder schriftlich zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken.

Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Weitere Hinweise für die Vornamensgebung

Das Recht zur Vornamensgebung für ein österr. Kind steht bei ehelicher Geburt den Eltern zu, bei unehelicher Geburt nur der Mutter zu.

Wenn die Vornamen für das Kind noch nicht endgültig feststehen (z.B. weil der Taufpate für das Kind noch nicht bekannt ist), geben Sie diesen Namenszettel **nicht** im Krankenhaus (bzw. bei der Hebamme) ab, weil nach der Eintragung der Vornamen im Geburtenbuch eine formlose Änderung nicht mehr möglich ist!

Bitte beachten Sie aber, dass Sie sich innerhalb eines Monats nach der Geburt Ihres Kindes endgültig entscheiden müssen, da ansonsten eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht geschickt wird und möglicherweise andere Personen (bzw. das Jugendamt) Ihrem Kind die Vornamen geben.

Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohle des Kindes abträglich sind, dürfen in das Geburtenbuch nicht eingetragen werden. Dies hat zur Folge, dass

- der sogenannte „Rufname“ an die erste Stelle gesetzt werden soll;
- erfundene „Vornamen“ nicht und
- ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen nur mit einer Bestätigung (z.B. der in Österreich befindlichen Botschaft) über deren Gebräuchlichkeit im jeweiligen Land eingetragen werden können.

Doppelnamen (z.B. Karl-Heinz, Eva-Maria) gelten als **ein Vorname**; nachträgliche Veränderungen der Vornamen (auch das Weglassen oder Hinzufügen eines Bindestrichs) sind nur mittels einer behördlichen Namensänderung (Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde) möglich. Im Übrigen gelten für die Schreibweise von Vornamen die allgemeinen Rechtschreibregeln.

Sollten Sie über die Schreibweise von Vornamen im Unklaren sein, gibt Ihnen die im Buchhandel erhältliche Vornamensliteratur in den meisten Fällen Auskunft.



Standesamt

Schloss Mirabell
Mirabellplatz 4
5024 Salzburg

Anzahl der Geburtsurkunden

Für jedes neugeborene eheliche Kind werden automatisch zwei gebührenpflichtige Geburtsurkunden zur Abholung vorbereitet. Im Normalfall wird die Ausstellung von zwei Geburtsurkunden vollkommen ausreichen. Sollten Sie jedoch mehr oder weniger Urkunden wünschen, dann füllen Sie bitte das Feld „Anzahl der gewünschten Urkunden“ auf dem Formblatt „Vornamensgebung“ dementsprechend aus; bei unehelich geborenen Kinder genügt vorerst oft nur eine Geburtsurkunde für die Amtswege, nach Feststellung der Vaterschaft kann eine neue Geburtsurkunde mit eingetragenem Vater ausgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß zusätzlich zu den gebührenpflichtigen Urkunden eine Geburtsbestätigung für die Krankenkasse (Wochenhilfe) ausgestellt wird.

Kosten / Gebühren

Eine Geburtsurkunde kostet € 8,60.

Zwei Geburtsurkunden kosten € 17,20 usw.

Gesetzliche Grundlagen

Personenstandsgesetz 1983
Bundesgesetzblatt Nr. 60/1983

Vornamensgebung

§ 21

(1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn er darin versichert, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreises (Österreicher bzw. Flüchtlinge mit Wohnsitz in Österreich, Anm.) muss zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das Pflugschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde (Standesamt) als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

Veröffentlichung

§ 37

(4) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den Familiennamen, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.